

Zweck	Gewährleistung des lautereren und unverfälschten Wettbewerbs im Interesse aller Beteiligten	→ Lautere Geschäftsmoral vs. funktionierendes Wettbewerbssystem
Geltungsbereich	<i>Persönlich</i>	Jede am Wettbewerb beteiligte Person (→ Konsument, Unternehmer und Aussenstehenden ¹ , nicht nur Konkurrenten)
	<i>Sachlich</i>	Wettbewerbsrelevante Handlungen, die obj. geeignet ² sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen ³
	<i>Räumlich</i>	SV, welche sich in der Schweiz auswirken (Auswirkungsprinzip)
Abgrenzung KG – UWG	Beide schützen den wirksamen Wettbewerb als Ordnungsprinzip KG: Funktionsfähigkeit der Märkte (Quantität), va öffR UWG: Unverfälschtheit/Lauterkeit (Qualität), va PrR	Ggf besteht Anspruchskonkurrenz
Tatbestände des unlauteren und widerrechtlichen Verhaltens		
1. Die Generalklausel (2)⁴	Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende ⁵ und in anderer Weise gegen Treu und Glauben ⁶ verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren ⁷ , welches das Verhältnis zwischen den Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. ⁸ (Verschulden ist nicht erforderlich)	

¹ Z.B. Medienschaffende, Veranstalter von Warentests, usw.

² Es braucht weder einen subj. Willen zur Beeinflussung des Wettbewerbs noch ist es erforderlich, dass der Wettbewerb tatsächlich beeinflusst wird, eine bloss obj. Eignung genügt.

³ Wettbewerbsrelevant sind Handlungen, die den Erfolg gewinnstrebigter Unternehmen im Kampf um Abnehmer verbessern oder mindern, deren Marktanteile vergrössern oder verringern sollen oder dazu objektiv geeignet sind. Lauterkeitsrechtlich nicht erfasst werden rein private Handlungen oder rein betriebsinterne Vorgänge innerhalb eines Unternehmens, rein wissenschaftliche Forschungstätigkeiten und rein amtliches (hoheitliches) Handeln

⁴ Im Lichte des Zweckartikels zu lesen (beachte insb. die 2 verschiedenen Zwecke!). Die Generalklausel erlaubt es funktional auf wirtschaftliche Entwicklungen zu reagieren, ohne spezielle Aufzählung.

⁵ Es braucht keine Täuschungsabsicht oder Täuschung.

⁶ TuG bedeutet nach dem Gebot der beruflichen Korrektheit zu handeln und Gewährleistung des Vertrauens in den Wettbewerb (eigenständige Bedeutung ggü ZGB 2).

⁷ Wettbewerbsrelevante Handlungen (Nach BGer sind dies Handlungen, welche objektiv auf eine Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse angelegt sind und nicht in einem völlig anderen Zusammenhang erfolgen).

⁸ Konkretisierung:

1. Unzulässige Kundenbeeinflussung
 - a. Unsachliche Werbung (Werbung mit Selbstverständlichkeiten/Belanglosigkeiten; Negativwerbung)
 - b. Nötigung / Belästigung (Aggressive Werbemethode; Gefühlsbetonte Werbung, Werbung mit Geschenken)
 - c. Ausnutzung des Spieltriebs (Werbegewinnspiel unter Kaufzwang)
 - d. Laienwerbung
2. Unkorrektes Vorgehen gegenüber Mitbewerbern
 - a. Parallelanmeldung von Immaterialgüterrecht
 - b. Anlehnung an Leistung Dritter
 - c. Entfernen von Kontrollnummern oder Kontrollzeichen

2. Spezialtatbestände (UWG 3-8)⁹	Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden (UWG 3 lesen!): <ol style="list-style-type: none"> 1. Herabsetzung (UWG 3a) 2. Irreführende Angaben oder Produktgestaltung (UWG 3b,c,i) 3. Irreführung über die Betriebsherkunft (UWG 3d) 4. Vergleichende Werbung (UWG 3e)¹⁰ 5. Lockvögel (UWG 3f)¹¹ 6. Zugabe (UWG 3g) 7. Täuschende Angebotspraktiken bei Abzahlungskäufen, Kleinkrediten usw. (UWG 3k-m) 8. Aggressiver Kundenfang (UWG 3h)¹² 	
	Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragsauflösung (UWG 4 a-d lesen!) <p>UWG 4 hat Verhaltensweisen im Visier, bei denen ein Aussenstehender sich in fremde Geschäftsverhältnisse einmischt und auf fremde Verträge Einfluss nimmt, um daraus einen wettbewerbswidrigen Vorteil für sich erzielt</p>	
	Verwertung einer fremden Leistung (UWG 5 a-c) <p>Bei UWG 5 a-b muss das Arbeitsergebnis (hier nur Neben- und Vorleistungen) anvertraut, aber nicht marktreif sein.</p> <p>VSS bei UWG 5c¹³:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsergebnis (hier marktfähige Produkt) muss marktreif¹⁴ sein 2. Arbeitsergebnis muss als solches übernommen werden 3. Übernahme durch ein tech. Reproduktionsverfahren 4. Übernahme muss ohne angemessenen eigenen Aufwand geschehen 	Tb von UWG 5 c setzt im Ggs. zu UWG 5 a-b keinen Vertrauensbruch voraus!
	Verletzung von Fabrikations- und	Merke: Verleitung zur

⁹ Immer im Lichte des Zweckartikels und der Generalklausel zu beurteilen → Ein Verhalten, das unter einen Spezialtatbestand fällt muss immer auch von der Generalklausel erfasst sein. Die Spezialtatbestände sind nicht abschliessend und umschreiben lediglich Fallgruppen.

¹⁰ Die vergleichende Werbung ist unter folgenden VSS erlaubt:

1. Gemachten Angaben sind obj. richtig
2. Angaben dürfen nicht irreführend sein
3. Vergleichende Werbung darf nicht unnötig herabsetzend sein
4. Vergleichende Werbung darf nicht unnötig ablehnend sein

¹¹ Damit ein lauterkeitsrechtlich unzulässiger Lockvogel vorliegt, müssen mehrere VSS kumulativ gegeben sein:

1. Ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen (Nicht ganzes Sortiment)
2. Angebot unter Einstandspreis
3. Wiederholtes Angebot (Nicht Ausverkauf von Mode oder verderblicher Ware)
4. Besondere Hervorhebung in der Werbung
5. Täuschung des Kunden über die eigene Leistungsfähigkeit (Kunde muss durch den Lockvogel glauben, dass der Anbieter generell günstiger ist als die Konkurrenz)

¹² Kunde wird in eine psychische Zwangslage versetzt (Dankbarkeit, Anstand, Beenden einer unangenehmen Situation, Loyalität, usw.)

¹³ Bsp.: Kopie von muster- und modellrechtlich nicht geschützten Farb- und Formgebungen; Überspielen von nicht geschützten Ton- und Bildträgern; Nachpressen von Schallplatten, Fotomechanischer Nachdruck von Büchern; Einscannen von Texten.

¹⁴ D.h. wirtschaftlich selbständig verwertbar.

Übersicht UWG (Michael Schlumpf)

	Geschäftsgeheimnissen ¹⁵ (UWG 6) → Geheimhaltungspflicht als notwendige Tb-Voraussetzung.	Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis wird in UWG 4 c geregelt.
	Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen (UWG 7)	
	Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (UWG 8)	Problematisches Tb-Merkmal ist die Irrführung!
Zivilrechtlicher Rechtsschutz		
<i>Ansprüche¹⁶ aus UWG 9</i>	1. Drohende Verletzung verbieten	
	2. Bestehende Verletzung beseitigen	
	3. FS der Widerrechtlichkeit einer Verletzung, welche sich weiterhin störend auswirkt	
	SE/Genugtuung nach OR	
	Gewinnherausgabe nach GoA	
	<i>Weitere Möglichkeiten des Gerichts</i>	Mitteilung und Veröffentlichung des Urteils auf Antrag einer Partei
		Anordnung vorsorglicher Massnahmen auf Antrag einer Partei (ZGB 28c ff. sinngemäss)
Weitere Sanktionen	Verwaltungsrechtliche und strafrechtliche	

¹⁵ In weiter Auslegung werden darunter technische Geheimnisse oder allgemein alle Tatsachen verstanden, die in irgendeiner Weise für die geschäftliche Tätigkeit eines Unternehmens von Bedeutung sind und einen wirtschaftlichen Wert verkörpern. Das Geheimnis darf nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sein.

¹⁶ Aktivlegitimation: Alle Marktteilnehmer, die durch unlauteren Wettbewerb in ihren wirt. Interessen bedroht oder verletzt sind. Ferner nach UWG 10.